



Amt Güstrow - Land

- Der Amtsvorsteher -

Amtsangehörige Gemeinden:

Glasesow, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen,
Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow,
Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen,
Sarmstorf, Zehna

Amt Güstrow - Land, PF 1463, 18264 Güstrow

Ansprechpartnerin:

Sachbearbeiterin: Frau Klähn
Telefon: (03843)69 33 43
Telefax: (03843)69 33 32
E-Mail: c.klaehn@amt-guestrow-land.de
Zimmer: 206

Antrag auf Herstellung bzw. Änderung einer Grundstückszufahrt / Bordsteinabsenkung	
Antragsteller / Eigentümer des Grundstückes	
Name, Vorname:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	eMail-Adresse:
Ich/wir beantrage(n) hiermit die Genehmigung zur Durchführung von Bauarbeiten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zur <input type="checkbox"/> Neuanlegung einer/mehrerer Grundstückszufahrt(en) Bordsteinabsenkung erforderlich: ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> baulichen Änderung einer/mehrerer vorhandenen Zufahrt(en)	
Ort der geplanten Baumaßnahme	
Straße / Haus-Nr.	
Die Zufahrt(en) wird/werden genutzt als: <input type="checkbox"/> Garagen-/Stellplatzzufahrt <input type="checkbox"/> Pkw bis 2,5 t <input type="checkbox"/> Hof- bzw. Firmenzufahrt <input type="checkbox"/> Lastkraftwagen/landwirtschaftl. Fahrzeuge	
Die Breite der Zufahrt(en) beträgt: ca. m	Länge der Bordsteinabsenkung(en): ca. m
Zusätzlich erforderliche Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> Versetzen von Stück Straßenleuchte(n) <input type="checkbox"/> Versetzen von Stück Verteilerkasten	<input type="checkbox"/> Versetzen von Stück Verkehrsschild(ern) <input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. Bäume):
Hinweis: Eine Grundstückszufahrt mit evtl. erforderlicher Anpassung des Gehweges und der Bordsteinanlagen im Bereich der geplanten Zufahrt zu einer öffentlichen Straße bedarf immer der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Nur nach einer gemeinsamen Ortsbegehung und erfolgter schriftlicher Genehmigung darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur durch eine von der Gemeinde zugelassene Fachfirma ausgeführt werden. Der Grundstückseigentümer trägt alle im Zusammenhang mit der Bordsteinabsenkung und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallenden Kosten. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten mit der Durchführung der Arbeiten begonnen wird.	
Ausführende Firma	
Firma, Name, Anschrift	
Mit der Einreichung des Antrages und der Unterschrift erklärt sich der Antragsteller bereit, alle Kosten, die im Rahmen der Grundstückszufahrt/Bordsteinabsenkung und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallen, zu tragen und die im beigefügten Merkblatt aufgeführten Punkte anzuerkennen. Nach § 6 der Satzung des Amtes Güstrow-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) ist für die Genehmigung eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 bis 100,00 EUR zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem für die Erteilung nötigen Arbeitsaufwand.	
.....den..... Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Hausadresse: Haselstraße 4, 18273 Güstrow

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.
9.00 - 12.00 Uhr
Di. 14.00 -16.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen

Ostseesparkasse Rostock
IBAN: DE41 1305 0000 0620 0012 08
BIC: NOLADE21ROS

Volks- und Raiffeisenbank eG
IBAN: DE95 1406 1308 0000 7698 00
BIC: GENODEF1GUE

Merkblatt für Herstellung einer Grundstückszufahrt / Bordsteinabsenkung

Was haben Sie zu tun?

Eine Grundstückszufahrt an einer öffentlichen Straße ist eine Sondernutzung der Nebenflächen (Gehwege, Radwege, Grünflächen o.ä.) die in der Regel nicht dem motorisierten Fahrzeugverkehr dienen. Die erstmalige Herstellung einer Grundstückszufahrt bedarf der Genehmigung gem. §§ 22 Abs. 1, 26 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und ist beim zuständigen Straßenbaulastträger (hier die amtsangehörige Gemeinde, über das Amt Güstrow-Land) zu beantragen. Wir weisen darauf hin, dass eine Baugenehmigung mit genehmigten Stellplätzen keine Genehmigung für Grundstückszufahrten darstellt, da sich die Baugenehmigung nur rein auf das Privatgrundstück bezieht. Wir empfehlen rechtzeitig vor Baubeginn die geplanten Grundstückszufahrten mit der zu genehmigenden Stelle abzustimmen.

Zudem bedürfen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Zustimmung und Genehmigung durch den Träger der Straßenbaulast. Nur mit Zustimmung und Genehmigung der Gemeinde darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Hierbei kann der Grundstückseigentümer die Maßnahme selbst durch einen von der Gemeinde zugelassenen Fachbetrieb durchführen lassen oder aber die Gemeinde lässt die Maßnahme durch die Zeitvertragsfirma durchführen. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer alle entstehenden Kosten. Zur näheren Regelung der Durchführung durch die Zeitvertragsfirma ist eine vertragliche Regelung zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde abzuschließen. Die Grundstückszufahrt ist vom Erlaubnisnehmer so zu errichten und dauerhaft zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Im Fall eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht kein Anspruch auf Erstattung jeglicher Art, d. h. eine Anrechnung auf Beiträge zum Straßenbau der Gemeinde erfolgt nicht.

Bei der Herstellung der Grundstückszufahrt sind auch zusätzlich erforderliche Maßnahmen wie z.B. das Versetzen einer bestehenden Straßenleuchte, Bäume, eines Verkehrsschildes oder anderer hinderlicher Einbauteile sowie evtl. der Rückbau nicht mehr benötigter Grundstückszufahrten zu berücksichtigen. Die hierfür entstehenden Kosten sind ebenfalls vom Antragsteller zu tragen.

Das Bau- und Ordnungsamt steht dem Antragsteller in jedem Falle beratend zur Seite. Offene Fragen können jederzeit mit den Verantwortlichen des Bau- und Ordnungsamtes, SB Straßenwesen in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

Grundstückszufahrten ohne Bordsteinabsenkungen durch Hilfseinbauteile wie Stahlbleche, Überfahrtsschwellen oder durch Abschrägen der Hochbordsteine sind nicht zulässig!

In den Fällen, bei denen der Bordstein bzw. Gehweg bereits abgesenkt ist, muss bei Herstellung einer neuen Grundstückszufahrt sowie bei Änderungen an bereits bestehenden Grundstückszufahrten ebenfalls ein Antrag gestellt werden, da in der Regel die vorhandene Befestigung der Nebenanlagen für eine regelmäßige Überfahung mit Fahrzeugen nicht ausreichend ausgelegt ist. Hier muss der Bereich der Nebenanlagen im Bereich der Zufahrt ertüchtigt werden bzw. der Oberflächenbelag zur privaten Grundstücksgrenze eingefasst werden.

Im Zuge der Antragsstellung ist vorab ein gemeinsamer Ortstermin zwischen dem Antragsteller und dem Bau- und Ordnungsamt, SB Straßenwesen zu vereinbaren. Der Baubeginn sowie die Fertigstellung ist dem Bau- und Ordnungsamt, SB Straßenwesen anzuzeigen. Im Anschluss daran erfolgt ein gemeinsamer Abnahmetermin.

Bei der Neuversiegelung von Flächen (Zufahrten, Stellplätze o.ä.) ist darauf zu achten, dass zusätzliches Oberflächenwasser den öffentlichen Flächen nicht zugeleitet werden darf. Auf dem Privatgrundstück sind geeignete Entwässerungseinrichtungen herzustellen. Dies gilt auch bei Herstellung der Oberfläche aus Sickerpflaster, wassergebundener Decke o.ä.

Um eine Grundstückszufahrt herzustellen, sind in der Regel Verkehrssicherungsmaßnahmen wie z.B. Absperrung des öffentlichen Straßenraumes u.ä. erforderlich. Ein entsprechender Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung ist nach Genehmigung der Absenkung beim Landkreis Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr zu beantragen. Zum Schutz vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sind rechtzeitig vor Baubeginn die Planauskünfte bei den entsprechenden Ver- und Entsorgungsträgern einzuholen.

Grundlage für die Bearbeitung ist die vollständige Ausfüllung des Antragsformulars sowie bei Bedarf die Beifügung erforderlicher Planunterlagen. Gem. § 6 der Satzung des Amtes Güstrow-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung) ist für die Genehmigung eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 bis 100,00 EUR zu entrichten.